

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen
poststelle@smf.sachsen.de

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Unterstützung der Kommunen des Freistaates Sachsen zur Bewältigung der Folgen der COVID- 19-Pandemie

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß
§ 6 Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf
geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	- - -
davon Kommunen	- - -
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	nicht vollständig quantifizierte Belastungen
einmaliger Personalaufwand	2.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	200 Euro
davon Kommunen	
einmaliger Personalaufwand	7.000 Euro
einmaliger Sachaufwand	1.000 Euro
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.	

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Julia Uhlig

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16205
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
23-FV 6000/35/36-
2020/67607

Ihre Nachricht vom
16. Oktober 2020

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1240/36/149-II.NKR

Dresden,
26. Oktober 2020



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE
WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter [https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Zur Stärkung ihrer durch die Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflussten Finanzlage hat der Bund mit dem Gesetz zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. 2020 I S. 2072) alle Gemeinden durch die Gewährung eines pauschalen Ausgleichs für die im Jahr 2020 erwarteten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer anlässlich der COVID-19-Pandemie finanziell entlastet. Die Hilfen des Bundes zu Gunsten der Gemeinden erfolgen dabei über das jeweilige Land und setzen seine finanzielle Beteiligung zu gleichen Teilen voraus. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die Verteilung der anteiligen Hilfen des Bundes auf die sächsischen Gemeinden geregelt.

Für das laufende Ausgleichsjahr 2020 haben sich das Staatsministerium der Finanzen und die kommunalen Landesverbände darauf verständigt, den bereits gewährten Steuerersatz im Jahr 2020 in Höhe von 226,25 Millionen Euro festzuschreiben. Mit dem durch das Land geleisteten Steuerersatz kommt der Freistaat Sachsen mit Blick auf den darin enthaltenen Anteil für die Gewerbesteuer insbesondere auch seiner Verpflichtung zur landesseitigen hälftigen Beteiligung an den Mitteln gemäß des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19 Pandemie durch Bund und Länder nach.

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen unter anderem:

- in Artikel 1 auf Landesebene die rechtliche Grundlage für die Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder geschaffen,
- in Artikel 2 und 3 die aktuellen Vereinbarungen zwischen dem Staatsministerium der Finanzen und den kommunalen Landesverbänden zum Corona-Schutzschirm für die Kommunalfinanzen für das Ausgleichsjahr 2020 umgesetzt

werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Finanzen

Das Ressort führt aus, dass der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft hat. Für den Freistaat und die Kommunen fällt durch Artikel 1 einmaliger geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Sondererhebung der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden für das 4. Quartal 2020 sowie für die Ausreichung der Zuweisungen an. Dieser ist für den Freistaat Sachsen nicht quantifizierbar. Für die Kommunen wird insoweit ein Personalaufwand in Höhe von 6.000 Euro (Gemeinden: 419 x 15 Minuten x 46,59 Euro/Stunde, Landkreise: 10 x 2 Stunden x 46,59 Euro/Stunde) und ein Sachaufwand in Höhe von 800 Euro (Gemeinden: 419 x 15 Minuten x 6,10 Euro/Stunde, Landkreise: 10 x 2 Stunden x 6,10 Euro/Stunde) erwartet.

Durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes fällt kein Erfüllungsaufwand an. Da durch Artikel 3 des Gesetzes ein weiterer Steuerausgleich der Gemeinden im Jahr 2020 und eine Abrechnung der bislang ausgezahlten Landesmittel für den Ersatz von Steuermindereinnahmen der Gemeinden nicht mehr vorgesehen sind, fallen insoweit keine Vollzugskosten in 2020 mehr an. Die in Artikel 3 aufgenommene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Staatsministerium der Finanzen könnte im Falle einer Inanspruchnahme zur Ausweitung des Erfüllungsaufwandes in 2021 oder 2022 führen.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Die konkreten Haushaltswirkungen des Gesetzentwurfs standen im Zeitpunkt der Übersendung an den Sächsischen Normenkontrollrat noch nicht fest.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRg.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft

Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft sind von der Regelung nicht betroffen.

2.4.2. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Für den Freistaat Sachsen fällt durch die geplante Sondererhebung der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden beim Statistischen Landesamt Sachsen einmaliger Erfüllungsaufwand an. Dafür sind für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 (59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung) 20 Stunden und damit Personalaufwand in Höhe von 1.190 Euro und Sachaufwand in Höhe von 157 Euro und für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.2 (84,52 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung) 9 Stunden und damit Personalaufwand in Höhe von 761 Euro und Sachaufwand in Höhe von 71 Euro zu veranschlagen.

Für die Berechnung der Zuweisungshöhe, die anschließende Versendung der Bescheide sowie den Vollzug der Zuweisungen fällt beim Statistischen Landesamt Sachsen nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand an.

In Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, für den Fall der erneuten Ausreichung von Ausgleichsleistungen für Gemeindesteuermindereinnahmen durch den Bund, die Verteilung und Auszahlung der Zuweisungen an die Gemeinden durch Rechtsverordnung zu regeln. Hieraus würde sich weiterer, zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht quantifizierter Erfüllungsaufwand ergeben.

2.4.3. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Gemeinden und Landkreise sind verpflichtet bei der Ermittlung der für die Berechnung der Zuweisungen herangezogenen Beträge nach § 2 Absatz 3 SächsAGGewStAusgl-E mitzuwirken und die notwendigen Auskünfte zum Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer fristgerecht zu erteilen. Insbesondere durch die Sondererhebung der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden für das 4. Quartal fällt

für die 419 Gemeinden einmaliger Erfüllungsaufwand an. Hierfür sind für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 (59,49 Euro Personalkostensatz je Arbeitsstunde gemäß VwV Kostenfestlegung) je Gemeinde 15 Minuten, insgesamt also 104,75 Stunden und damit Personalaufwand in Höhe von 6.232 Euro und Sachaufwand in Höhe von 824 Euro zu veranschlagen. Die von den Gemeinden gemeldeten Daten sollen durch die Landkreise nach genauen Vorgaben des Staatsministeriums der Finanzen angefordert und gebündelt werden. Hierfür sind für einen Bediensteten der Laufbahngruppe 2.1 je Landkreis 2 Stunden, insgesamt also 20 Stunden und damit Personalaufwand in Höhe von 1.190 Euro und Sachaufwand in Höhe von 157 Euro zu veranschlagen.

Aufgrund der geplanten Aufhebung von § 22c Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes entfällt für die Gemeinden eine Abrechnung der bisher ausgezahlten Landesmittel für den Ersatz von Steuermindereinnahmen und damit Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierter Höhe.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes vorzunehmen.

gez. Czupalla
Vorsitzender

gez. Jacob
Berichterstatter